

Veranstaltungen im Wald – Merkblatt für Veranstalter

Grundsätzlich darf jeder den Wald zum Zweck der Erholung aufsuchen. So sieht es das Landeswaldgesetz in Baden-Württemberg vor. Dieses sogenannte freie Betretungsrecht gilt gleichermaßen für Einzelpersonen als auch für Gruppen von Personen.

Das Recht jedes einzelnen den Wald frei, d.h. ohne Genehmigung betreten zu dürfen, wird nur dort eingeschränkt wo es zwingend erforderlich ist.

Das ist immer dann der Fall, wenn eine Aktivität oder ein geplantes Vorhaben im Wald so organisiert ist, dass dadurch die Interessen oder Rechte Dritter (Waldbesitzende, andere Erholungssuchende) verletzt werden können oder sich Beeinträchtigungen oder Gefahren für den Lebensraum Wald ergeben können.

Um mögliche Konflikte zwischen den einzelnen Parteien (Antragsteller, Waldbesitzer, Naturschutzbehörde, Forstamt, etc.) möglichst gering zu halten, bedürfen organisierte Veranstaltungen im Wald gemäß dem Landewaldgesetz der Genehmigung durch die unteren Forstbehörden.

Wann gilt eine Veranstaltung als organisiert und benötigt eine Genehmigung:

- die Veranstaltung wird öffentlich beworben (Soziale Medien, Presse, Plakate, etc.)
- die Veranstaltung dient ausschließlich gewerblichen und kommerziellen Zwecken
- die Veranstaltung ist eine große sportliche Veranstaltung (Mountainbike-Rennen usw.)
- die Veranstaltung beeinträchtigt andere Waldbesuchende oder die Waldbewirtschaftung, weil z. B. Waldwege gesperrt werden müssen
- die Veranstaltung beeinträchtigt den Lebensraum Wald (Wildtiere, Pflanzenarten, Biotope usw.)
- die Veranstaltung hat keinen geschlossenen Personenkreis und die Teilnehmeranzahl übersteigt eine überschaubare Größe (ab rund 20 Personen)

Regelmäßig vorgängig zu genehmigen sind Veranstaltungen wie beispielsweise Volkswandertage, Laufveranstaltungen, Radrennen, Wadlbaden, Hundetrainings, Waldfeste oder Musikveranstaltungen im Wald.

Nicht genehmigungspflichtig sind in der Regel Ausflüge von Vereinen, Schulklassen, pädagogische Führungen oder private Lauf- oder Fahrradgruppen, solange die Waldwege nicht verlassen werden und keiner der oben genannten Punkte zutrifft.

Nähere Informationen zum Genehmigungsverfahren, den erforderlichen Unterlagen sowie den anfallenden Gebühren finden Sie auf der zweiten Seite des Merkblattes.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie für Ihre geplante Veranstaltung eine Genehmigung benötigen, können Sie sich gern an das Forstamt Rottweil wenden. Telefonisch erreichen Sie uns unter 0741 244 584, per E-Mail sind wir unter forsthoheit@landkreis-rottweil.de für Sie da.

Aber auch bei allen sonstigen Fragen, die ihre Veranstaltung betreffen, können Sie auf uns zukommen.

Was muss ich tun, wenn ich eine genehmigungspflichtige Veranstaltung durchführen möchte?

Wenn Sie eine Veranstaltung planen, für die Sie eine Genehmigung benötigen, beantragen Sie diese mit dem Antragsformular auf der Homepage des Forstamtes.

Bitte stellen Sie den Genehmigungsantrag so, dass wir ihn bis zum geplanten Beginn Ihrer Veranstaltung prüfen und die Genehmigung erteilen können. Daher empfehlen wir Ihnen, ihren Antrag spätestens 6 Wochen vor dem Termin oder der Veröffentlichung der geplanten Veranstaltung vorzulegen, da wir unter Umständen naturschutzrechtliche Belange prüfen und gegebenenfalls Stellungnahmen von anderen Behörden einholen müssen. Zu kurzfristig gestellte Anträge können je nach Aufwand nicht bis zum Veranstaltungsdatum bearbeitet werden, die Veranstaltung kann dann nicht stattfinden.

Die notwendigen Angaben zur Veranstaltung entnehmen Sie bitte dem Antragsformular auf der Homepage.

Zustimmung der Waldbesitzenden vorher einholen!

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt auch die Zustimmung der Waldbesitzenden voraus. Der Wald im Kreis Rottweil setzt sich aus Kommunal- und Staatswald (öffentlicher Wald) sowie Privatwald zusammen. Am einfachsten ist es eine Veranstaltung im öffentlichen Wald durchzuführen, da im Privatwald oft viele Grundstückseigentümer betroffen sind.

Die Zustimmung der Privatwaldbesitzenden müssen Sie selbst einholen und diese bei Antragstellung miteinreichen. Hierfür können Sie das Formular des Forstamtes nutzen, das ebenfalls auf der Homepage zur Verfügung steht. Über die Kontaktdaten der Privatwaldbesitzenden können Sie sich bei den Grundbuchämtern näher informieren, hierüber darf das Forstamt aus Datenschutzgründen keine Auskunft erteilen.

Empfehlung: Nutzen Sie für ihre Veranstaltung den kommunalen Wald, bzw. den Staatswald

Im Kommunalwald und im Staatswald müssen Sie die Zustimmung nicht selber einholen, diese holt das Forstamt beim zuständigen Revierleiter ein; Das vereinfacht das Antragsverfahren für Sie wesentlich.

Um für Sie ersichtlich zu machen, wem der Wald gehört, in dem sie ihre Veranstaltung planen wollen, finden Sie auf der Homepage ebenfalls eine Übersichtskarte über die Waldbesitzarten im Landkreis Rottweil (Rot und grün dargestellt sind die Flächen die im kommunalen Besitz sind, bzw. die Flächen, die Staatswald sind)

Gebühren?

Für die Bearbeitung Ihres Antrages bzw. für die Erteilung der Genehmigung fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührenverordnung des Landkreises Rottweil an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung Ihres Antrages. Ein vollständig ausgefüllter Antrag verringert die Bearbeitungszeit und somit die anfallenden Gebühren.